

Universität Leipzig

# **Ordnung über die Gasthörerschaft an der Universität Leipzig (Gasthörerordnung)**

Vom 11. Juli 2007

Die Universität Leipzig erlässt mit Beschluss des Akademischen Senats vom 10. Juli 2007 auf der Grundlage von § 14 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515) und auf der Grundlage von § 16 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig vom 22. September 2000 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 14. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen vom 14.06.2006, Nr. 5, S. 4ff.), die Ordnung über die Gasthörerschaft an der Universität Leipzig (Gasthörerordnung):

## **Inhalt:**

- § 1 Gasthörerschaft
- § 2 Zulassung
- § 3 Geltungsdauer der Zulassung
- § 4 Der Gasthörerschein
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Gebühren
- § 7 Ermäßigung und Erlass der Gasthörergebühren
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1  
Gasthörerschaft**

- (1) Die Gasthörerschaft stellt eine spezifische Form der Weiterbildung mit vorrangig berufsvorbereitendem, berufsorientierendem und berufsförderndem Charakter dar. Sie kann aber auch auf allgemeine Weiterbildung gerichtet sein.
- (2) Gasthörer/innen sind Personen, die Lehrveranstaltungen und Einrichtungen der Universität für die Weiterbildung nutzen, auch wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen können.
- (3) Bewerber/innen, die an der Universität Leipzig einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können bei freier Kapazität nach Zustimmung des Institutes, welches die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet, als Gasthörer/innen zugelassen werden.
- (4) Die Teilnahme am Seniorenstudium ist eine besondere Form der Gasthörerschaft. Die Teilnehmer/innen können aus dem semesterweise erscheinenden Studienführer für das Seniorenstudium Lehrveranstaltungen aus dem regulären Lehrangebot und aus dem Angebot von Sonderveranstaltungen auswählen.
- (5) Die Zulassung als Gasthörer/in begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität Leipzig.

**§ 2  
Zulassung**

- (1) Die Zulassung als Gasthörer/in für bestimmte Lehrveranstaltungen erfolgt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin im Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium in Abstimmung mit dem zuständigen Institut.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Antragsformulare sind im Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium erhältlich. Der Antrag ist bis spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn zu stellen.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn sich der/die Bewerber/in mit der Zahlung von Gasthöreergebühren aus früheren Semestern im Verzug befindet.

**§ 3**

**Geltungsdauer der Zulassung**

- (1) Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung des Gasthörerscheines für die darin ausgewiesenen Lehrveranstaltungen für ein Semester.
- (2) Erstreckt sich die Gasthörerschaft entsprechend der Besonderheit des jeweils belegten Fachgebietes über mehrere Semester, ist nach dem Erstantrag auf Zulassung für jedes weitere Semester ein erneuter Antrag auf Fortsetzung der Gasthörerschaft im Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium zu stellen. Dieser Antrag ist durch das zuständige Institut zu befürworten.

**§ 4**

**Der Gasthörerschein**

- (1) Der Gasthörerschein wird durch den/die Leiter/in des Sachgebietes Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium nach Zustimmung des Institutes ausgestellt.
- (2) Der Gasthörerschein berechtigt zur Teilnahme an den bestätigten Lehrveranstaltungen und zur Nutzung weiterer Einrichtungen der Universität, die sich unmittelbar aus der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ergibt.
- (3) Der Gasthörerschein ist ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 5**

**Leistungsnachweise**

- (1) Gasthörer/innen benötigen keine formale Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulreife). Sie dürfen grundsätzlich nicht an Prüfungen gemäß Prüfungsordnung für einen Studiengang teilnehmen.
- (2) Gasthörer/innen können sonstige Leistungsnachweise (im Sinne von Prüfungsvorleistungen, z.B. Belege, Scheine usw.) über die in den einzelnen Lehrgebieten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter den Bedingungen erwerben, nach denen dies in den jeweiligen Lehrgebieten üblich ist. Diese Nachweise sind von ihnen gesondert zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der/die zuständige Lehrende

im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität. Auf dem Leistungsnachweis ist zu vermerken, dass dieser im Rahmen einer Gasthörerschaft erworben wurde.

- (3) Die Gültigkeitsdauer der erworbenen Leistungsnachweise beträgt in der Regel fünf Jahre, wenn damit ein Hochschulabschluss angestrebt wird.
- (4) Entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer können die Leistungsnachweise für ein späteres Studium an der Universität Leipzig anerkannt werden, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme der Gasthörerschaft die Hochschulzugangsberechtigung vorlag. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann durch den/die zuständige/n Lehrende/n auf dem Gasthörerschein bestätigt werden.
- (6) Die Gasthörerschaft berechtigt grundsätzlich nicht zum externen Abschluss des Studiums.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Gasthörerschaft ist nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulgebührenverordnung – SächsHGebVO) vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 603) gebührenpflichtig.
- (2) Gemäß Beschluss des Rektoratskollegiums der Universität Leipzig vom 3. Februar 2006 zur Umsetzung der Sächsischen Hochschulgebührenverordnung beträgt die Gebühr für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von

1 bis 6 SWS	40 EUR pro Semester;
mehr als 6 SWS	70 EUR pro Semester.
- (3) Im Seniorenstudium beträgt die Gebühr 40 EUR (Grundgebühr). Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen errechnet sich die Gebühr auf der Grundlage der Kostenkalkulation für die jeweilige Sonderveranstaltung.

- (4) Für Mitglieder, Angehörige und sonstige Mitarbeiter/innen, die bis zum Eintritt in das Rentenalter an der Universität Leipzig unbefristet beschäftigt waren sowie Studierende anderer Hochschulen und Schüler/innen ist die Gasthörerschaft gebührenfrei.
- (5) Studierende anderer Hochschulen und Schüler/innen haben dem Antrag auf Gasthörerschaft eine Studienbescheinigung oder eine Bescheinigung ihrer Schule beizufügen.
- (6) Die Gebühr ist mit Aushändigung des Gasthörerscheines fällig.
- (7) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Gasthörerschaft ist nur bis Vorlesungsbeginn möglich. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren nach Vorlesungsbeginn erfolgt nicht, es sei denn, dass die beantragte Lehrveranstaltung nicht zustande kommt.

## **§ 7**

### **Ermäßigung und Erlass von Gasthörergebühren**

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin können die zu zahlenden Gebühren nach § 4 SächsHGebVO ermäßigt werden, wenn der/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeitslos gemeldet ist. Die Ermäßigung beträgt 50 % der vollen Gebühr.
- (2) Die Gebühren können auf Antrag erlassen werden, wenn der/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) oder Sozialgeld erhält oder im Besitz eines "Leipzig-Passes" der Stadt Leipzig ist.
- (3) Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren ist gemeinsam mit dem Antrag auf die Erteilung eines Gasthörerscheines zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Bewilligungsbescheid der zuständigen Agentur für Arbeit über die Zahlung von Arbeitslosengeld (ALG I) (Gebührenermäßigung)  
oder

- b. Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) oder eine Kopie des "Leipzig-Passes" (Gebührenerlass).
- (4) Ermäßigung und Erlass der Gebühren werden jeweils nur für ein Semester gewährt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2006/2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Gasthörerordnung vom 10. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen vom 10.07.1998, Nr. 19) außer Kraft.

Leipzig, den 11. Juli 2007

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor